



Freigabeerklärung zur Direktversicherung oder Pensionskasse durch den Arbeitgeber

Versicherungsschein-Nummer

ggf. weitere Versicherungsschein-Nummer

Name und Anschrift des bisherigen Versicherungsnehmers (bisheriger Arbeitgeber)

Name und Anschrift der versicherten Person (bisheriger Arbeitnehmer)

Beginn der Betriebszugehörigkeit

Der Arbeitnehmer scheidet aus unseren Diensten aus zum

Bei einer Beitragszusage mit Mindestleistung (BZML) ist die Anwendung der versicherungsförmigen Lösung nach § 2 Abs. 2 Satz 3 bzw. Abs. 3 Satz 2 Betriebsrentengesetz nicht möglich. Es gilt § 2 Abs. 6 Betriebsrentengesetz.

Der Arbeitnehmer war an der Beitragszahlung beteiligt mit

EUR

bzw.

%

Der Arbeitgeber zahlt die Beiträge bis einschließlich

Monat

Darüber hinaus gezahlte Beiträge bitte erstatten.

Erfolgt die Freigabe nicht zeitnah zum Austrittsdatum, ist eine Beitragserstattung erst ab Eingang dieser Erklärung bei R+V möglich.

Für die Versicherung treffen wir folgende Verfügung (bitte nur 1 Kästchen ankreuzen):

- Wir geben hiermit den Vertrag zugunsten des Arbeitnehmers **in voller Höhe frei**.
Der Arbeitnehmer hat das Recht, die Abfindung im Rahmen des Betriebsrentengesetzes zu wählen
- Wir geben hiermit den Vertrag zugunsten des Arbeitnehmers **in Höhe des Arbeitnehmeranteils frei**.
Der Arbeitnehmer hat das Recht, für den Arbeitnehmeranteil die Abfindung im Rahmen des Betriebsrentengesetzes zu wählen.
Wir kündigen die Versicherung in Höhe des Arbeitgeberanteils und bitten die ggf. vorhandene Rückvergütung zu überweisen.
- Wir kündigen die Versicherung in voller Höhe und bitten die ggf. vorhandene Rückvergütung zu überweisen. **Bitte beachten Sie ein ggf. unwiderrufliches Bezugsrecht oder die Unverfallbarkeit nach § 1b Abs. 1 Betriebsrentengesetz.**

Bankverbindung zur Überweisung der Rückvergütung

Kontoinhaber ist der Versicherungsnehmer (bisheriger Arbeitgeber).

IBAN

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Versicherungsnehmers (bisheriger Arbeitgeber)
(ggf. § 181 BGB – Insichgeschäft beachten)